



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS

zum Reglement Thurgauer Kantonalstich Gewehr 300m (KS-G300)

Der Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement für den Thurgauer Kantonalstich.

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)
- 1.2. Reglement für den Thurgauer Kantonalstich KS-G300 (Reg.-Nr. 5.50.0.03)

2. Organisation

- 2.1. Für die korrekte Durchführung sind die Ressortverantwortlichen sowie die Präsidenten der Vereine zuständig. Die Ressortchefs der Unterverbände und des Kantonalverbandes sowie der Abteilungsleiter Gewehr sind berechtigt, Stichkontrollen durchzuführen.
- 2.2. Es erfolgt keine Anmeldung. Die Teilnahme ist lizenzpflichtig.
- 2.3. Handgeschriebene Resultate werden nicht akzeptiert.
- 2.4. Der Schütze hat vor dem ersten Schuss zu erklären, dass er den Kantonalstich schießt. Falschbedienung von automatischen Anlagen (z.B. nicht rechtzeitiges Einlegen des Standblattes, falscher Stich eingestellt) gehen zu Lasten des Schützen. Störungen jeglicher Art können durch den Vereinsverantwortlichen mittels Visum autorisiert werden.
- 2.5. Der Vereinspräsident und mit ihm die Vereinsfunktionäre sind verantwortlich, dass die Resultaterfassung aller Standblätter inkl. Rückschub fristgerecht beim zuständigen Ressortchef des Unterverbandes eintrifft. Verspätet eingereichte Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Damit geht der Anspruch auf die erlangten Auszeichnungen verloren.

3. Auszeichnungen

- 3.1. Das Schiessprogramm (Reg.-Nr. 5.50.0.03) kann je Stich max. zweimal geschossen werden (Haupt- und Nachdoppel). Die Probeschüsse sind frei.
- 3.2. Auszeichnung: Kranzkarte TKS à Fr. 10.00
- 3.3. Spezialauszeichnung: Kranzkarte TKS à Fr. 12.00

Wird das Kranzresultat in beiden Stichen erreicht, besteht Anspruch auf die Spezialauszeichnung.



4. Auszeichnungslimiten

4.1. Schiessprogramme G300

Standstich G300	Kat. A FW / Stagw	Kat. D Stgw 57-03	Kat. E Stgw 90 / Kar	Kat. E Stgw 57-02
Elite (E) / Senioren (S)	90	85	84	82
U21 / Veteranen (V)	88	83	82	80
U17 / Seniorveteranen (SV)	87	82	81	79

Feldstich G300	Kat. A FW / Stagw	Kat. D Stgw 57-03	Kat. E Stgw 90 / Kar	Kat. E Stgw 57-02
Elite (E) / Senioren (S)	72	68	68	66
U21 / Veteranen (V)	70	66	66	64
U17 / Seniorveteranen (SV)	69	65	65	63

5. Kosten

5.1. Doppel (ohne Munition)

Schiessprogramme G300	Hauptdoppel	Nachdoppel
Standstich	Fr. 10.00	Fr. 6.00
Feldstich	Fr. 10.00	Fr. 6.00

- 5.2. Fehlende Standblätter werden den Vereinen in der Höhe je eines Hauptdoppels pro Standblatt verrechnet.
- 5.3. Verschriebene Standblätter sind zu begründen und werden nur in Ausnahmefällen als solche akzeptiert. Im Regelfall werden verschriebene Standblätter wie verlorene in der Höhe je eines Hauptdoppels pro Standblatt verrechnet.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen alle vorherigen Bestimmungen des TKSv und treten auf den 26. Februar 2019 in Kraft.

Thurgauer Kantonschützenverband

25. Februar 2019

Der Präsident

Abteilung Gewehr

gez. Werner Künzler

gez. Charly Wirth